

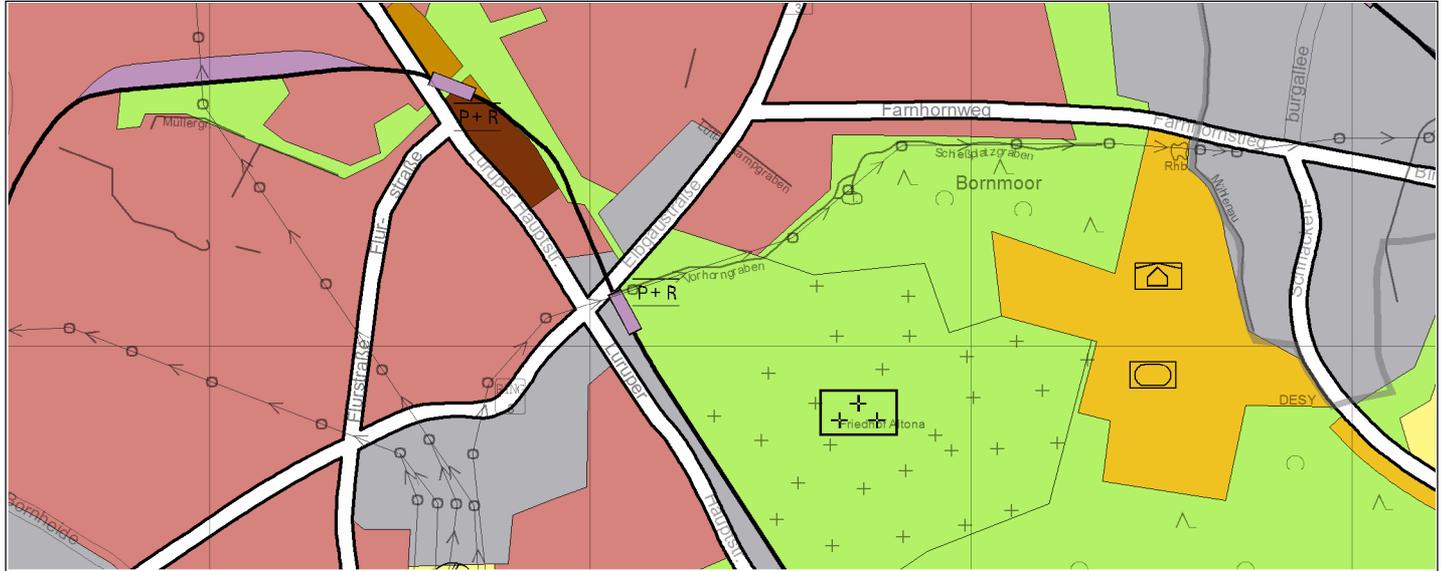


Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

145. Flächennutzungsplanänderung (F03/13)
Gewerbliche Bauflächen und Grünflächen südlich
der Elbgaustraße in Lurup

M 1 : 20 000

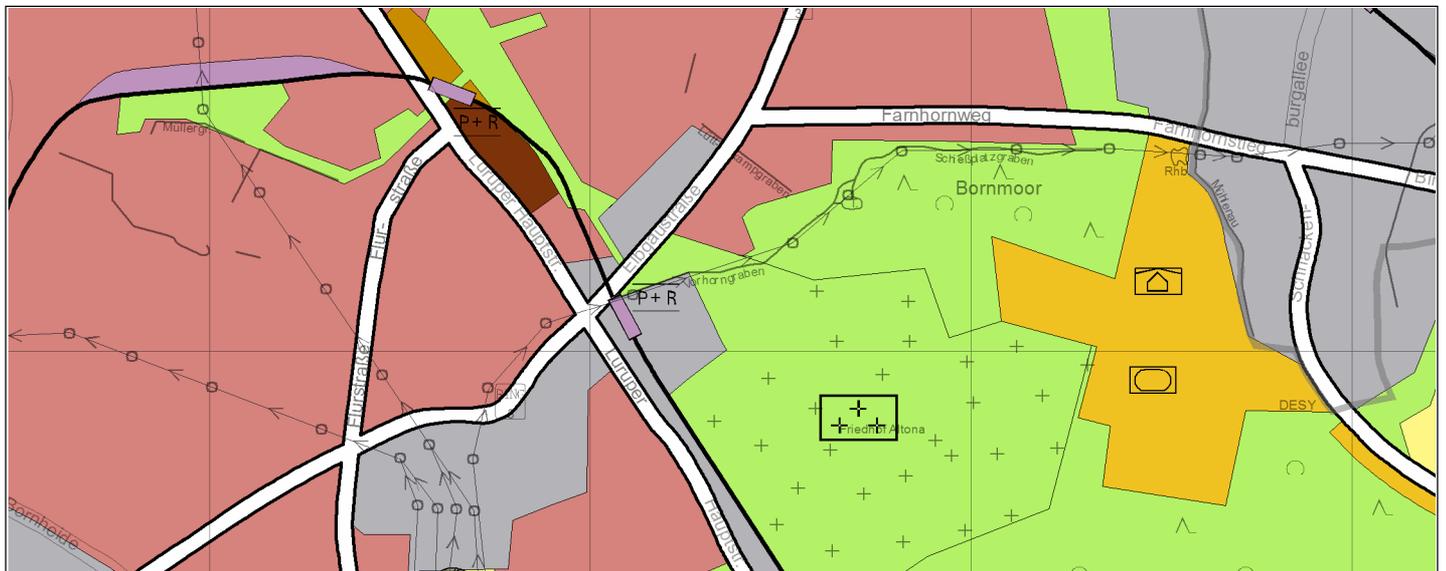
Aktueller Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplanänderung



Geänderter Flächennutzungsplan



Einhundertfünfundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 8. Oktober 2015

(HmbGVBl. S. 283)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich (2 Teilflächen) östlich der Luruper Hauptstraße, zwischen der Elbgaustraße und dem Hauptfriedhof Altona sowie östlich des Vorhornweges, zwischen Elbgaustraße und dem Altonaer Volkspark im Stadtteil Lurup (F03/13 – Bezirk Altona, Ortsteil 220) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden

kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Begründung

zur Änderung des Flächennutzungsplans

(Gewerbliche Bauflächen und Grünflächen südlich der Elbgaustraße in Lurup)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertfünfundvierzigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F03/13 vom 27. November 2013 (Amtl. Anz. S. 2404) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Lurup 62/Bahrenfeld 67 und die öffentliche Auslegung haben nach den Bekanntmachungen vom 14. Mai 2013 und 27. Januar 2014 (Amtl. Anz. S. 805, 2014 S. 339) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich „Grünflächen“ und „Wohnbauflächen“ dar. Die Elbgaustraße ist als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ hervorgehoben. Parallel zur Luruper Hauptstraße verläuft eine „Schnellbahntrasse“.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Naturnahe Landschaft“, „Gartenbezogenes Wohnen“ und für den Vorhorngraben sowie den südlichen Grabenzweig das Milieu „Gewässer-

landschaft“ sowie für die Elbgaustraße „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ dar. Die Flächen liegen in der Landschaftsachse und im 2. Grünen Ring. Die Flächen sind mit der Milieuübergreifenden Funktion „Entwickeln des Landschaftsbildes“ überzogen.

Die Karte zum Arten- und Biotopschutz stellt für diesen Bereich die Biotopentwicklungsräume 6 „Grünland“, 11a „offene Wohnbebauung“ und geplantes Landschaftsschutzgebiet dar.

4. Anlass und Ziele der Planung

Es ist beabsichtigt, Grünflächen der Luruper Feldmark für einen Technologiepark für Forschungs- und Innovationsbetriebe/-institute, als sogenannten F&I – Park mit räumlicher und thematischer Anbindung an den bestehenden DESY-Standort in Lurup zu entwickeln. Im Flächennutzungsplan sind für diese Nutzungsänderung „Grünflächen“ in „Gewerbliche Bauflächen“ zu ändern. Die neuen gewerblichen Bauflächen sind wegen der günstigen Lage, der Größe der Fläche und der Nähe zum bestehenden Standort der DESY in Lurup für einen Technologiepark geeignet.

Auf die dargestellte „Wohnbaufläche“ im Nordosten wird zu Gunsten einer Darstellung von „Grünflächen“ verzichtet. Die Fläche soll renaturiert und für den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der Errichtung des Technologieparks genutzt werden. Bisher befindet sich auf dieser Fläche eine Stadteilschule, die verlagert wird.

Die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Änderungen sind als erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Sie sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen.

Der Umfang der Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 7,3 ha.

4.1 Prüfung von Standortalternativen

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden Standortalternativen für die Einrichtung eines Technologieparks (Forschungs- und Innovationspark Altona) überprüft. Gesucht wurde eine verfügbare Fläche von ca. 5 ha Größe in räumlicher Nähe zum DESY-Standort Lurup. Aus diesem Grund wurde ein Suchraum von 3 km Radius um diesen definiert.

In diesem Suchraum kamen nur die Flächen in Betracht, die sich als ungenutzte Gewerbeflächen, gemischte Bauflächen, Konversionsflächen und Freiflächen für eine gewerbliche Entwicklung anbieten. Auf Grund des konkurrierenden Flächenanspruchs für Wohnbauflächen wurden für Wohnungsbau gesicherte oder geeignete Flächen nicht in die Untersuchung aufgenommen.

Die in Frage kommenden Flächen wurden im Hinblick auf Grundannahmen wie Flächengröße, Lage/Entfernung zur DESY, schnelle Verfügbarkeit, Erschließung und weitere Kriterien wie anderweitige Planungen, Verträglichkeit mit der Umgebung, Gefährdung von Schutzgütern, nicht überwindbare Restriktionen etc. untersucht.

Im Untersuchungsraum vorrangig geprüfte vorhandene oder geplante Gewerbeflächen sowie Konversionsflächen erfüllten die genannten Kriterien nicht. Im Ergebnis wurde die Fläche in der Luruper Feldmark zwischen Elbgaustraße und Luruper Hauptstraße für den Standort eines Technologieparks als am ehesten geeignet eingestuft. Die Fläche liegt in 1,2 km Entfernung zum Forschungszentrum DESY, sie ist mit 5,9 ha ausreichend groß und befindet sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg, d.h. sie wäre sofort verfügbar.

Ausschlaggebend für die Auswahl dieser Fläche für die Entwicklung zu einem spezialisierten Forschungs- und Innovationsstandort ist neben der Größe und Verfügbarkeit vor allem die Lage in der unmittelbaren räumlichen Nähe zu DESY. Die räumliche Nähe ist zur Umsetzung des Ziels, einen auf Forschung und Innovation spezialisierten Technologiepark zur Stärkung der Hamburger Wirtschaft zu installieren, unerlässlich. Des Weiteren ist das Plangebiet entlang der Luruper Hauptstraße bereits gewerblich vorgeprägt. Auch nördlich des Plangebietes sind gewerbliche Bauflächen vorhanden. Eine Weiterentwicklung der gewerblichen Bauflächen an dieser Stelle fügt sich ohne Konflikte mit der Nachbarschaft in die Umgebung ein, insbesondere da angrenzend neue Sportanlagen hergestellt werden sollen. Auf Grund der Flächenknappheit von bereits ausgewiesenen oder anderweitig genutzten Bauflächen ist eine Inanspruchnahme von bisherigen Frei- und Erholungsflächen unvermeidbar. Die Entwicklung von Hamburg als Technologiestandort für Forschung- und Innovation hat hier auf Grund der besonderen Standortkriterien Vorrang vor den Landschafts- und Erholungsbelangen.

Die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sollen dabei so gering wie möglich gehalten werden und müssen entsprechend ausgeglichen werden.

5. Umweltbericht

Vorbemerkung

Die für die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlichen Untersuchungsergebnisse liegen vor. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

5.1 Beschreibung des Planinhaltes

Der Inhalt der Planänderung kann Ziffer 4 der Begründung entnommen werden.

5.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen, Nullvariante)

Standortalternativen sind in einer Alternativenprüfung von Flächen zur Entwicklung eines Technologieparks in Altona untersucht worden (siehe Ziffer 4.1). Die Prüfung ergab, dass der jetzt vorgesehene Standort in der Feldmark, der die südliche Teilfläche dieser Flächennutzungsplanänderung umfasst, für eine vorgesehene forschungsintensive Nutzung am besten geeignet ist. Alle übrigen untersuchten Standorte entsprachen nicht den besonderen Anforderungen eines Technologieparks im Zusammenhang mit dem Forschungsschwerpunkt DESY. Nähere Informationen sind der Alternativenprüfung (Claussen-Seggelke Stadtplaner: Alternativenprüfung von Flächen zur Entwicklung eines Technologieparks in Hamburg-Altona, Hamburg 2014) zu entnehmen.

Bei Nicht-Realisierung der beabsichtigten Planung ist davon auszugehen, dass sich die Umweltsituation im Plangebiet nicht oder nicht wesentlich verändern wird. Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch Biotopverluste, Bodenversiegelung und bauliche Nutzung der Feldmark würden unterbleiben und das Freiraumverbundsystem der Altonaer Volksparkachse würde vollständig erhalten bleiben.

In diesem Fall könnte allerdings kein Technologiepark in der Nähe zu DESY angesiedelt werden.

5.3 Bearbeitung der Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen

5.3.1 Schutzgut Luft und Klima

Der Hamburger Stadtkörper wird durch seine windoffene Lage in der norddeutschen Tiefebene relativ gut durchlüftet und weist damit zur überwiegenden Zeit des Jahres günstige Voraussetzungen für die Verteilung von Luftschadstoffen auf.

Das Plangebiet übernimmt im Zusammenhang mit dem Altonaer Volkspark und Friedhof wesentliche innerstädtische klimatische Ausgleichs- und lufthygienische Entlastungsfunktionen für den übergeordneten Planungsraum. Die Wald- und Gehölzbestände in Verbindung mit den vegetationsbestandenen Offenlandflächen stellen ein großräumiges Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet dar und wirken sich positiv auf das Stadtklima durch Staubfilterung, Verdunstung und Sauerstoffproduktion aus. Die offenen Grünflächen bedingen eine gute Durchlüftungssituation. Im Bereich der bebauten Flächen an der Luruper Hauptstraße und auf dem Gelände der Schule sind die Klimamerkmale städtisch überprägt.

Von den Hauptverkehrsstraßen Luruper Hauptstraße und Elbgaustraße sowie von den Gewerbeflächen im Umfeld des Plangebietes gehen Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe aus. Besondere Geruchsimmissionen sind nicht bekannt.

Nach der Bebauung ehemals klimatisch wirksamer Flächen sind negative Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Der umfangreiche Verlust von Wiesenflächen und Gehölzen bedingt eine Reduzierung von bioklimatisch wertvollen Funktionsflächen. Die standortbezogene Frischluftproduktion wird unterbunden und die Durchlüftungssituation durch Baukörper verändert.

Die negativen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Luft und Klima können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen (z.B. Erhalt von Bäumen und Gehölzen, Neuanpflanzungen,

Dachbegrünung, besondere Anordnung der Aufenthaltsräume als Reaktion auf die Lärmbelastung) gemindert werden.

Durch den Verzicht auf die bisher als Wohnbaufläche dargestellte und nun als Grünfläche gesicherte Teilfläche im Nordosten wird ebenfalls ein Beitrag zur Minderung der mit der Ausweisung der gewerblichen Baufläche verbundenen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter geleistet.

5.3.2 Schutzgüter Wasser und Boden

Der nördliche Teil des Änderungsbereichs wird vom Vorhorngraben berührt, der lediglich temporär wasserführend ist.

Der höchste Grundwasserstand liegt bei ca. 3 m unter Geländeoberkante im Bereich der Stadtteilschule. Im südlichen Teil des Plangebiets liegen die Grundwasserflurabstände zwischen 4 bis 5 m.

Der Planungsraum befindet sich in einem Bereich mit erhöhter Grundwasserempfindlichkeit. Auf Grund der Durchlässigkeit der Böden wird von einer hohen Bedeutung für die Grundwasserneubildung ausgegangen.

Nach Umsetzung der Planung wird es im südlichen Teil des Änderungsbereichs zu einer erheblichen Zunahme der Bodenversiegelung kommen, sodass mit einem verstärkten Oberflächenabfluss, einer Verringerung der Versickerungsleistung und in der Folge mit einer Einschränkung der Grundwasserneubildung zu rechnen ist. Demgegenüber soll im Vergleich zum aktuellen Zustand im nördlichen Änderungsbereich durch Entsiegelungsmaßnahmen der Bodenwasserhaushalt entlastet und der Oberflächenabfluss reduziert werden. Weitere Minderungsmaßnahmen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden. Zu nennen sind hier z.B. Dachbegrünung, Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone und Herstellung von Wegen und Stellplätzen in einem wasserdurchlässigen Aufbau.

Im Plangebiet sind überwiegend schluffige bis schluffig-lehmige Geschiebesande, teilweise über Schmelzwassersanden anstehend. Als Bodentypen sind Podsol-Braunerden und Braunerden-Podsole mit einer mäßigen Nährstoffversorgung und guten Wasserdurchlässigkeit verbreitet. Auf der südlichen Teilfläche sind die Böden durch landwirtschaftliche Nutzungen und Siedlungsflächen anthropogen überformt und in ihrem Aufbau zum Teil stark verändert. Die nördliche Teilfläche ist ebenfalls durch den Bau der Schule anthropogen überformt.

Der Versiegelungsgrad ist auf der südlichen Teilfläche gering, auf der nördlichen Teilfläche durch die Schule deutlich höher.

Durch die Realisierung der Planung wird es auf der südlichen Teilfläche zu einer erheblichen Neuversiegelung kommen. Die erforderlichen Boden- und Geländearbeiten bedingen außerdem umfangreiche Bodenabgrabungen, -aufschüttungen und Reliefnivellierungen mit einer Überformung der anstehenden Böden. Auf der nördlichen Teilfläche wird dagegen durch den vorgesehenen Rückbau der Gebäude und Bodenbefestigungen eine Aufwertung der Bodenfunktionen durch Entsiegelung erreicht. Weitere Minderungsmaßnahmen wie Dachbegrünung können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

5.3.3 Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt sowie Landschaft/Stadtbild

Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt:

Der südliche Teil des Plangebiets ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Biotoptypen und siedlungsbezogene Grün- und Freiflächen.

Die Grünlandflächen in der Luruper Feldmark sind als artenarme, intensiv genutzte Weiden und Wiesen sowie Grünlandeinsaaf Flächen mit einer mittleren Wertigkeit kartiert. Die Feldmark wird durch einzelne Bäume, Baumgruppen und Gehölze gegliedert, die einen wertvollen Altbaumbestand mit überwiegend Eichen darstellen. Entlang des Vorhornweges verläuft ein degenerierter Knick, der zu einer Eichenreihe durchgewachsen ist. Dieser Knick ist als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 14 HmbBNatSchAG eingestuft. Auf dem Gelände der Stadtteilschule sind angepflanzte Siedlungsgehölze und zahlreiche Bäume und Baumgruppen verbreitet.

Ein Vorkommen streng und besonders geschützter Pflanzenarten ist anhand der Biotopstruktur des Plangebietes nicht anzunehmen.

Das Plangebiet ist potenzieller Lebensraum von baum- und waldbewohnenden Fledermausarten. Die Schulgebäude der Stadtteilschule stellen potenzielle Quartiere gebäudebewohnender Arten dar. Der Vorhorngraben mit dem begleitenden Knick sowie die Grünländer sind als Nahrungs- und Jagdhabitate zu bewerten. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und nach § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

Neben typischen Singvogelarten können verschiedene Höhlen- und Halbhöhlenbrüter auftreten. Darüber hinaus sind im Grünland Bodenbrüter und möglicherweise auch charakteristische Wiesenvögel zu erwarten. Die Wald- und Gehölzbestände im Übergang zum Altonaer Volkspark sind wertvolle Brutreviere für Greifvögel und Eulen, die die Feldmark als Nahrungs- und Jagdgebiet nutzen. Neben häufigen und weit verbreiteten Arten sind auch anspruchsvolle Arten vertreten, sodass insgesamt von einem arten- und individuenreichen Bestand ausgegangen wird. Alle heimischen Vogelarten sind gem. § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Mit großer Wahrscheinlichkeit sind auch bestandsgefährdete Arten, streng geschützte Arten und Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, insbesondere aus der Gruppe der Greifvögel im lokalen Brutvogelinventar anzutreffen. Genauere Angaben können erst nach Abschluss der Artenschutzuntersuchung gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Lurup 62/ Bahrenfeld 67 durchgeführt wird.

Mit der Realisierung der Planung wird es zu einer Bebauung des südlichen Teilstücks des Änderungsbereiches kommen. Dadurch wird ein erheblicher Wert- und Funktionsverlust für die dort vorkommenden Biotop- und Habitatstrukturen eintreten. Im Einzelnen ist hier der Verlust von Bäumen und Gehölzen zu nennen. Die Biotopverluste führen in der Folge zu Beeinträchtigungen für die vorkommende Tierwelt. Insbesondere gehen umfangreiche Lebensräume bzw. Brutreviere für Gehölz- und Bodenbrüter verloren. Der Abbruch der Schulgebäude im nördlichen Teilstück kann negative Auswirkungen auf dort möglicherweise vorkommende Gebäudebrüter haben.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen, dass ein möglichst großer Anteil der im Plangebiet vorhandenen Bäume und Gehölze erhalten bleibt. Weitere Maßnahmen könnten Anpflanzungs- und Durchgrünungsgebote sowie Dachbegrünung und Fassadenbegrünung sein. Die Baufeldräumung und damit verbundene Rodungs- und Baumfällarbeiten sind im Winterhalbjahr durchzuführen. Ferner müssen möglicherweise Ausweichquartiere für besonders gefährdete Arten geschaffen werden. Dies betrifft neben einzelnen Vogelarten insbesondere Fledermäuse. Letztere können auch durch den Abriss der Schulgebäude beeinträchtigt werden. Hier ist durch entsprechende

Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Tötungstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Landschaft/Stadtbild:

Innerhalb des großräumigen Grün- und Freiflächensystems ist das Plangebiet Bestandteil der Landschaftsachse des Altonaer Volksparks und befindet sich auf Resten der ehemaligen Luruper Feldmark. Diese bildet eine landschaftliche Ergänzung des Altonaer Volksparks. Die Knicks und Baumreihen in der Feldmark sind raumprägende Landschaftselemente und als Relikte der kulturhistorischen Entwicklung der Feldmark von Bedeutung. Das Gelände der Stadteilschule ist locker und maßstäblich bebaut und durch einen hohen Anteil an Baumbestand gekennzeichnet.

Im Zuge der Realisierung der Planung wird das Landschaftsbild erheblich verändert. Mit der Neubebauung wird der Restbestand der Luruper Feldmark mit prägenden Gehölzstrukturen in Anspruch genommen und eine bauliche Überprägung in direkter Randlage zum Altonaer Volkspark und Friedhof vorgenommen. Der Landschaftscharakter des Plangebietes wird aufgegeben. Das Landschaftserleben wird durch Einschränkung von Sichtbeziehungen und die sichtverstellende Wirkung der Baukörper auf die Grünkulisse des Volksparks negativ beeinflusst. Die Aufgabe der Offenlandschaft der Feldmark im Wechsel mit der Waldlandschaft des Volksparks bedingt einen Verlust der Weite des Landschaftsraumes. Im Teilgebiet der Stadteilschule wird mit dem Rückbau von Gebäuden das Landschaftsbild positiv beeinflusst.

Die beschriebenen Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbildes können durch Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemindert werden, die bereits im Zusammenhang mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere genannt wurden. Auch durch diese Maßnahmen wird es allerdings nicht gelingen, das Landschaftsbild wieder herzustellen, sodass erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen verbleiben.

5.3.4 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. In der Karte der Archäologischen Fundstellen und Vorbehaltsflächen ist für den Bereich Luruper Hauptstraße/Vorhornweg ein Einzelfund der Steinzeit als Hinweis auf ein Bodendenkmal vermerkt.

Der südliche Teil des Plangebiets ist Bestandteil des Altonaer Volksparks. Dieser stellt auf Grund seiner stadtentwicklung-, kulturhistorischen und gartenkünstlerischen Bedeutung ein herausragendes Kulturdenkmal dar. Die außerhalb des Plangebiets liegenden Kernbereiche des Volksparks Altona unterliegen dem Denkmalschutz.

Als sonstige Sachgüter sind die Einrichtungen der Schule auf der nördlichen Teilfläche des Plangebietes zu nennen.

Mit der Neuplanung ist die Aufgabe der landwirtschaftlich genutzten Flächen und eines Standortes der Stadteilschule verbunden. Die auf diesem Standort vorhandenen Gebäude werden bis auf eine Mehrzweckhalle abgebrochen.

Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit:

Die südliche Teilfläche des Plangebiets hat als Teil des Altonaer Volksparks eine Bedeutung für Freizeit und Erholung. Diese Bedeutung wird durch die vorgesehenen Bebauung und gewerbliche Nutzung verloren gehen. Die nördliche Teilfläche wird dagegen zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.

Auf die auf das Plangebiet einwirkende Lärmbelastung wurde bereits unter 5.3.1 hingewiesen.

Durch die Ausweisung der südlichen Teilfläche als gewerbliche Baufläche wird der Stadtteil Lurup als gewerblicher Standort gestärkt.

5.4 Überwachung (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

5.5 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Im Zuge der Realisierung der Planung soll auf einer bisher zum Altonaer Volkspark gehörenden Grünfläche ein Technologiepark angesiedelt werden, um so den Stadtteil Lurup als Gewerbestandort zu stärken. Entsprechend soll eine bisher als Grünfläche dargestellte Fläche zukünftig als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Im Zuge der Realisierung dieser Planung wird es zu erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden, Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt sowie auf das Stadt- und Landschaftsbild kommen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung müssen daher entsprechende Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen werden. Die zweite Teilfläche des Plangebiets, die bisher als Wohnbaufläche dargestellt wurde, soll zukünftig als Grünfläche dargestellt und so gesichert werden. Dieser Teil der Planänderung stellt ebenfalls einen Beitrag zur Minderung der mit der Bebauung der südlichen Teilfläche zusammenhängenden Belastungen dar.